

der sonstigen Vorschriften Unterstützung — jedoch aus Reichsmitteln — gewährt werden, sofern er in Österreich in den letzten 24 Monaten durch 26 Wochen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

3. Die Regierungen der beiden Staaten werden dafür Sorge tragen, dass kein Druck auf die Angehörigen des anderen Staates ausgeübt wird, in die Heimat zurückzukehren, um dort die Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenunterstützung) in Anspruch zu nehmen.

4. Die Österreichische Bundesregierung wird die im Artikel 1 Absatz 1, Litt. b des österreichischen Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1922, BGB. I. Nr. 924, erwähnte Ermächtigung, ausserordentliche Notstandsunterstützungen zu gewähren, auf deutsche Reichsangehörige ausdehnen.

5. Die Deutsche Regierung erkennt an, dass die Gegenseitigkeit, die die österreichischen Bundesbürger auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge geniessen, sich auch auf solche Fürsorgeleistungen bezieht, die deutschen Reichsangehörigen über das normale Höchstmass hinaus gewährt werden.

Diese Vereinbarung tritt nach Ablauf von zwei Wochen von heute an gerechnet in Kraft ; sie kann unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schlusse jedes Kalendervierteljahres aufgehoben werden.

Indem der Unterzeichnete einer entsprechenden Gegenerklärung namens der Österreichischen Bundesregierung entgegensehen darf, benützt er zugleich den Anlass, um dem Herrn Bundesminister für Aeusseres den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

WIEN, am 18. Februar 1924.

Der Deutsche Geschäftsträger,  
V. SCHARFENBERG m. p.

An Seine Hochwohlgeboren  
den Herrn Deutschen Geschäftsträger  
Dietrich von SCHARFENBERG  
in Wien.

## II.

Der unterzeichnete Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Österreich beehrt sich im Namen der Österreichischen Bundesregierung dem Herrn Deutschen Geschäftsträger in Wien folgende Erklärung abzugeben :

Die Österreichische Bundesregierung und die Deutsche Regierung haben sich zur Ergänzung der Vereinbarung, die auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge, mit Note der österreichischen Gesandtschaft in Berlin an den Herrn Deutschen Reichsminister des Auswärtigen vom 29. Juni 1921, Nr. 9629, und mit Note des Herrn Reichsministers des Auswärtigen an die österreichische Gesandtschaft vom 18. August 1921, Nr. 23,894, abgeschlossen worden ist, über Nachstehendes geeinigt :

1. In Österreich werden im Gebiete des Deutschen Reichs ausgeübte Beschäftigungen, die ihrer Art nach in Österreich versicherungspflichtig wären, bei Gewährung der Arbeitslosenunterstützung an österreichische Bundesbürger den in Österreich ausgeübten Beschäftigungen gleichgehalten.

2. Im Deutschen Reiche werden im Gebiet der Republik Österreich ausgeübte Beschäftigungen, die nach Inkrafttreten eines deutschen Gesetzes über eine Arbeitslosenversicherung ihrer Art nach im Deutschen Reiche versicherungspflichtig wären, bei Gewährung der Arbeitslosenunterstützung an deutsche Reichsangehörige den im Deutschen Reiche ausgeübte Beschäftigungen gleichgehalten.

In der Zwischenzeit wird deutschen Reichsangehörigen die in Österreich gearbeitet haben, im Rahmen der deutschen Erwerbslosenfürsorge gemäss der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1337) im Deutschen Reiche Unterstützung gewährt werden. Soweit die Zuständigkeitsvorschriften des § 5 Abs. 1 der angeführten Verordnung in einem solchen Falle der Gewährung der Unterstützung entgegenstehen, weil der Erwerbslose erst nach Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit aus Österreich zurückgekehrt ist, wird ihm gleichwohl nach Massgabe der sonstigen Vorschriften Unterstützung — jedoch aus Reichsmitteln — gewährt werden, sofern er in Österreich in den letzten 24 Monaten durch 26 Wochen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

3. Die Regierungen der beiden Staaten werden dafür Sorge tragen, dass kein Druck auf die Angehörigen des anderen Staates ausgeübt wird, in die Heimat zurückzukehren, um dort die Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenunterstützung) in Anspruch zu nehmen.

4. Die Österreichische Bundesregierung wird die im Artikel 1 Abs. 1, litt. b, des österreichischen Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1922, BGB. I. Nr. 924 erwähnte Ermächtigung, ausserordentliche Notstandsunterstützungen zu gewähren, auf deutsche Reichsangehörige ausdehnen.

5. Die Deutsche Regierung erkennt an, dass die Gegenseitigkeit, die die österreichischen Bundesbürger auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge geniessen, sich auch auf solche Fürsorgeleistungen bezieht, die deutschen Reichsangehörigen über das normale Höchstmass hinaus gewährt werden.

Diese Vereinbarung tritt nach Ablauf von 2 Wochen von heute an gerechnet in Kraft; sie kann unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss jedes Kalendervierteljahres aufgehoben werden.

Indem der Unterzeichnete einer entsprechenden Gegenerklärung namens der Deutschen Regierung entgegensehen darf, benützt er den Anlass, um dem Herrn Geschäftsträger den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

WIEN, am 18. Februar 1924.

*Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten,*  
D<sup>r</sup> ALFRED GRÜNBERGER.